



Benutzungsordnung

Fördermaßnahme über die Bereitstellung der
Einsatzkleidung der DLRG Ortsgruppe Dinslaken e.V.

Stand 12.2023

§1

Allgemeines

- (1) Für die Etablierung einer gerechten und transparenten Bereitstellung der Einsatzkleidung und der Versicherung über eine zukunftssträchtige Regelung, ist diese Benutzungsordnung bindend.
- (2) Sie regelt den Umgang und die Verfahrensweise mit den zur Verfügung gestellten Mitteln und stellt Handlungsweisen für die Parteien klar.
- (3) Nur ausgegebene und markierte Kleidung fällt unter dieses Regelwerk und diese Maßnahme.
- (4) Die ausgegebene Kleidung bleibt Eigentum der DLRG Ortsgruppe Dinslaken e.V.
- (5) Die Kleidung darf nicht untereinander getauscht werden.
- (6) Die zur Verfügung gestellte Kleidung ist neu oder neuwertig.
- (7) Die Organisation und Bewertung der Kleidung kann durch die Ressortleitung Einsatz delegiert werden.
- (8) Alle Einsatzkräfte, die Anspruch auf diese Maßnahme erheben und bereits über eigene Einsatzkleidung verfügen, diese allerdings nicht zur Verfügung stellen, gelten als Neuerwerber und haben zusätzlich keinen Anspruch auf die Vorleistung nach §2 (5) i.).

§2

Voraussetzung für den Erhalt der Kleidung

Personen, die auf die Bereitstellung der Einsatzkleidung Anspruch erheben wollen, müssen

- (1) diese Benutzungsordnung akzeptieren und sich mit den Inhalten einverstanden erklären.
- (2) ordentliches und aktives Mitglied der Ortsgruppe Dinslaken e.V. sein.
- (3) Interesse am Einsatzgeschehen der Ortsgruppe Dinslaken e.V. haben und über den Willen, zu partizipieren, verfügen.
- (4) für die Teilnahme an Übungsdiensten das 14. Lebensjahr beendet haben und über mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze verfügen.
- (5) für die Teilnahme am Einsatz, bspw. Wasserrettungsdienst, Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz, mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben und über mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber und die medizinische Qualifikation Sanitätshelfer der DLRG (San A) verfügen.
 - i.) Mitglieder, die innerhalb eines Jahres die Erlangung des Sanitätshelfers anstreben, erhalten in Vorleistung die gesamte Kleidung. Die Vorleistung gilt maximal 12 Monate ab Ausgabe der Kleidung oder endet bei Erhalt des Sanitätshelfers am Jahresletzten.

§3

Voraussetzungen zum Austausch

Ein Austausch des jeweiligen Kleidungsstücks erfolgt, sofern

- (1) eine Prüfung durch eine beauftragte Person des Ressorts Einsatz erfolgte und diese die Rechtmäßigkeit zum Austausch bestätigt und
- (2) das Kleidungsstück nach erstmaliger Ausgabe sechs Jahre getragen wurde, oder
- (3) das Kleidungsstück nicht mehr funktionstüchtig ist. Dies bedeutet, das Kleidungsstück
 - i. ist undicht, oder
 - ii. stark ausgebleicht, oder
 - iii. Teile sind ein-oder abgerissen, oder
 - iv. überdurchschnittlich zerschlissen, oder
 - v. entspricht nicht mehr der Konfektionsgröße der tragenden Person, oder
 - vi. verfügt über Materialfehler, die die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen.

§4**Kreditpunktesystem**

Das Kreditpunktesystem bildet die Grundlage für die Verlängerung der Nutzung eines jeden ausgegebenen Kleidungsstücks. Kreditpunkte werden für diverse Verbindlichkeiten festgelegt und sind durch die Kleidung-nutzenden Personen zu sammeln und nur für das folgende Kalenderjahr gültig.

- (1) Für jede Person ist die für die Verbindlichkeit festgelegte Anzahl gleich.
- (2) Eine Differenzierung zwischen Maßnahmenleiter, Teilnehmer, etc. findet nicht statt.
- (3) Nur bei Aktivität an der Einheit werden die Kreditpunkte an die Person vergeben.
- (4) Die Summe der zu vergebenen Kreditpunkte wird pro Einheit festgelegt.
 - i. Kriterien zur Festlegung sind u.a. Priorität, Motivation und Lerneffekt.
Umso wichtiger die Einheit in Punkto Lerneffekt und Priorität ist, desto höher fällt die Summe aus. Ebenfalls gilt: Je geringer die zu erwartende Motivation ist, desto höher ist die zu sammelnde Summe.
 - ii. Die Kreditpunkte müssen dabei in einem halben Jahr gesammelt werden können.
 - iii. Die jeweilige Einheit zur Erlangung der Kreditpunkte muss allen Einsatzkräften vor dem Termin zugänglich gemacht werden. (mindestens E-Mail)
 - iv. Kreditspanne:
 1. Übungsdienst (2-5)
 2. Veranstaltungen (1-5)
 3. Einsatztreffen (2-4)
 4. Außerplanmäßige Treffen (1-5)
 5. Schwimmtraining (1)
 - v. Im Rahmen des Schwimmtrainings können maximal 25 Kredits pro Jahr gesammelt werden. Die Berechnung folgt: $0,625 \cdot \text{besuchte Trainingstage}$. Pro Woche wird nur eine Teilnahme gewertet. Das Ergebnis wird abgerundet.
- (5) Zu Beginn der Aushändigung erhält die Einsatzkraft 50 Kreditpunkte und damit den Anspruch auf Nutzung für das Folgejahr, sofern §2 vollständig und ohne Vorleistung erfüllt ist.
- (6) Kann die Einsatzkraft nachweislich in einem halben Jahr mangels zu weniger Möglichkeiten nicht ausreichend viele Kreditpunkte zur Verlängerung des Anspruchs erreichen, gilt die geforderte Summe als erbracht.
- (7) Personen nach §2 (4) erhalten automatisch 50 Kreditpunkte.

§5**Nutzung der Kleidung**

Die Einsatzkraft hat darauf zu achten, dass die ihr zugeteilte Kleidung

- (1) nicht verliehen wird.
- (2) korrekt und sachgemäß verwendet wird.
- (3) nur entsprechend der Waschanleitung gereinigt wird.
- (4) ausschließlich für fallbezogene Belange, die im Interesse der Ortsgruppe Dinslaken stehen, verwendet wird.
- (5) nicht für Arbeitseinsätze genutzt wird.
- (6) aktive Einsatzkräfte können die Kleidung im Zentralen Wasserrettungsdienst Küste (ZWRD-K) nutzen.
- (7) noch Ihrer aktuellen Konfektionsgröße entspricht.
- (8) entsprechend der Bedingungen und Regeln des Ressorts Einsatz verwendet wird.

§6**Nutzungsdauer**

Die Einsatzkraft erhält die Einsatzkleidung,

- (1) für ein Kalenderjahr.
- (2) bei Erreichen von 50 Kreditpunkten für ein weiteres Kalenderjahr.

§7**Anspruch und Rückgabe der Kleidung**

- (1) Ein genereller Anspruch auf die Einsatzkleidung besteht nicht.
- (2) Die Kleidung ist unaufgefordert bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung zurückzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf etwaige Hinweise und Erinnerungen besteht nicht.
- (4) Die Rückgabe der Kleidung erfolgt vollständig.
- (5) Kann die Einsatzkraft bei Aufforderung die Kleidung nicht zurückgeben, ist das fehlende Kleidungsstück durch den Kaufpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe zu erstatten.
- (6) Die gesamte Kleidung ist ebenfalls inkl. einer Zahlung von 75% des gesamten Kaufpreises zurückzugeben, wenn bei der erstmaligen nicht subventionierten Sammlung von Kreditpunkten ab Herausgabe der Kleidung die geforderten 50 Kredits nicht erzielt wurden.

§8

Umfang der gestellten Kleidung

- (1) Im Allgemeinen wird ausschließlich Kleidung zur Verfügung gestellt, die
 - i. die Anforderungen des Corporate Designs der DLRG und der DLRG OG Dinslaken erfüllt.
 - ii. im Rahmen des jeweiligen Betriebes zulässig ist.
- (2) Bei Ausgabe von Kleidung im Rahmen der Teilnahme an Übungsdiensten erhält die Einsatzkraft:
 - i. einmalig 1x T-Shirt, sofern dieses beim Vereinseintritt noch nicht ausgegeben wurde, oder dieses älter als zwei Jahre ist.
- (3) Bei Ausgabe von Kleidung im Rahmen der Teilnahme am Einsatzdienst erhält die Einsatzkraft:
 - i. 1x T-Shirt,
 - ii. 1x Wetterjacke,
 - iii. 1x Hose,
 - iv. 1x Regenhose,
 - v. 1x bis zu 135€ für den Kauf von S3-Schuhen,
Der Käufer ist verpflichtet, zur Inanspruchnahme der Bezuschussung den Originalbeleg an die Ressortleitung Einsatz einzureichen, inkl. Vorführung der gekauften Schuhe. Dabei müssen die S3-Schuhe folgende Kriterien erfüllen:
 1. Sicherheitstyp S3
 2. Wasserdicht
 3. Min. die Knöchel bedecken
 4. schwarz
 - vi. 1x Handschuhe,
 - vii. 1x Badehose oder Badeanzug.

§9

Übergangsregelung

- (1) Für alle Einsatzkräfte, die Anspruch auf diese Maßnahme erheben und bereits über eigene Einsatzkleidung verfügen und diese den Maßgaben dieser Ordnung entspricht, gilt:
 - i. Die Einsatzkraft bringt vollständig Ihre Kleidung in die Fördermaßnahme ein und erhält damit vollen Anspruch auf den Austausch nach den Kriterien unter §3.
Zudem erhält Sie für das zweite Kalenderjahr eine Gutschrift über 35 Kreditpunkte.
Die eingebrachte Kleidung bleibt dabei Eigentum der Einsatzkraft und erhält eine Markierung.
 - ii. Die Einsatzkraft bringt in Teilen eigene Kleidung in die Fördermaßnahme ein und erhält damit vollen Anspruch auf den Austausch nach den Kriterien unter §3. Ebenfalls wird der Umfang Ihrer Kleidung auf Vollständigkeit nach §8 ergänzt.
Zudem erhält Sie für das zweite Kalenderjahr eine Gutschrift über 20 Kreditpunkte.
Die eingebrachte Kleidung bleibt dabei Eigentum der Einsatzkraft und erhält eine Markierung.

§10

Ermessensentscheidungen der Leitung Einsatz

Die Ressortleitung Einsatz ist berechtigt, im Rahmen der Gleichberechtigung aller Mitglieder, die Teil dieser Fördermaßnahme sind, etwaige Ausnahmen im Ansinnen der Ortsgruppe Dinslaken e.V. zuzulassen. Insbesondere dürfen Ausnahmen bei Unterstützern durchgeführt werden. Eine Ungleichberechtigung stellen medizinische oder psychosoziale Umstände nicht dar.

§11

Entzug der Kleidung

Zum sofortigen Entzug der gestellten Kleidung inklusive der vollständigen, finanziellen Erstattung über den Kaufpreis zum gegenwärtigen Zeitpunkt führt, das

- (1) Zuwiderhandeln gegen diese Benutzungsordnung, oder
- (2) das Verstoßen gegen Leitlinien der DLRG.

§12

Zusätzliche Kleidung für Strömungsretter

- (1) Es gelten alle in der Benutzungsordnung aufgeführten Paragraphen mit nachfolgenden Zusätzen
 - i. Ergänzung der Kleidung um einen Neoprenanzug.
 - ii. Voraussetzung ist der Strömungsretter 1.
 - iii. Es ist jährlich der Nachweis der Einsatzfähigkeit für Strömungsretter zu erbringen.
 - iv. Übungsdienste und Einsätze, welche den Einsatz von Strömungsrettern vorsehen, sind zu besuchen.